

Feuerwehrentschädigungssatzung

Satzung der Gemeinde Moritzburg mit den Ortsteilen Auer, Boxdorf, Friedewald, Moritzburg, Reichenberg und Steinbach über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehren (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – Fw-EntschS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie §§ 23 Abs. 3 Satz 2 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338) sowie §§ 3, 4, 5 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO vom 28.12.1999 (SächsGVBl. Vom 24.2.2000 S. 15) hat der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg am 17.04.2000 die folgende Satzung beschlossen, die durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.10.2001 (Euroanpassungssatzung) – Beschlussnummer 95-10-2001 und Beschluss Nr. 01-01-03 vom 27.01.2003 und Beschlussnummer 56-12-04 vom 20.12.2004 mit Wirkung vom 01.01.2005, Beschluss Nr. 133-11-10 vom 29.11.2010 mit Wirkung vom 01.01.2011 und Beschluss des Gemeinderates vom 22.08.2016 – Beschlussnummer 2016822/GR/ö51 geändert wurde:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Moritzburg mit den Ortsfeuerwehren

Freiwillige Feuerwehr Boxdorf
Freiwillige Feuerwehr Friedewald
Freiwillige Feuerwehr Moritzburg
Freiwillige Feuerwehr Reichenberg
und
Freiwillige Feuerwehr Steinbach.

§ 2 Anspruchsberechtigte und Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Leiter der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Grundentschädigung nach der Anlage 1, die Gegenstand der Satzung ist. Zusätzlich wird für jede Ortswehr ein Zuschlag in Höhe von 2,50 Euro gewährt.
- (2) Der Stellvertreter des Leiters der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Anlage 1, die Gegenstand der Satzung ist. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Leiters im vollen Umfang wahr, kann er ab dem dritten Tag der Vertretung die Entschädigung in gleicher Höhe wie der Leiter erhalten. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.
- (3) Der Leiter der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Anlage 1, die Gegenstand der Satzung ist.
- (4) Der Stellvertreter des Leiters der Ortsfeuerwehr/Verantwortlicher Katastrophenschutz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Anlage 1, die Gegenstand der Satzung ist. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Leiters im vollen Umfang wahr, kann er ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Leiter erhalten. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 3 berechnet. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.

Feuerwehrentschädigungssatzung

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Anlage 1, die Gegenstand der Satzung ist.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Anlage 1, die Gegenstand der Satzung ist.
- (7) Der vom Feuerwehrausschuss eingesetzte und ausgebildete Gerätewart der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Anlage 1, die Gegenstand der Satzung ist.
- (8) Der vom Feuerwehrausschuss eingesetzte und ausgebildete Atemschutzwart der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Anlage 1, die Gegenstand der Satzung ist.
- (9) Die vom Feuerwehrausschuss eingesetzten und ausgebildeten Maschinisten der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Anlage 1, die Gegenstand der Satzung ist.
- (10) Mit den Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 9 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.
- (11) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 9 sind jeweils halbjährlich zum 31.07. und 31.12. eines jeden Jahres fällig und zahlbar.

§ 2a Zuwendung zur Kameradschaftspflege

- (1) Die Zuwendung für die Kameradschaftspflege der Ortswehren je Feuerwehrmitglied einschließlich der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Ehrenmitglieder regelt sich nach Anlage 1, die Gegenstand dieser Satzung ist.
- (2) Die Zuwendung nach Abs. 1 ist jeweils zum 30.09. eines jeden Jahres fällig und zahlbar.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entsteht ab dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte sein Ehrenamt antritt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für den vollen Kalendermonat, wird die Entschädigung für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages nach § 1 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung berechnet.
- (3) Die sich bei der Berechnung nach Abs. 2 ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.
- (4) Besteht ein mehrfacher Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 bis 9 dieser Satzung, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.

§ 4 sonstige Bestimmungen

- (1) Der Wegfall der Aufwandsentschädigung regelt sich nach § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO- vom 28.12.1999 – SächsGvBl. S. 15 vom 24.02.2000).
- (2) Der Ersatz von Verdienstausfall für berufliche selbständige Angehörige der Feuerwehr regelt sich nach § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO- vom 28.12.1999 – SächsGvBl. S. 15 vom 24.02.2000).
- (3) Die Erstattung von Dienstreisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten

Feuerwehrentschädigungssatzung

und Richter (Sächsisches
Reisekostengesetz – SächsRKG) in
der Fassung der Bekanntmachung
vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. 346) in
der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten Abschnitt II. – insbesondere §§ 9 und 10 – der Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, für Mitglieder der Ratsausschüsse und sonstige Inhaber von Ehrenämtern der Gemeinde Moritzburg vom 27.09.1994 und die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Reichenberg mit den Ortsfeuerwehren Friedewald, Boxdorf und Reichenberg vom 16.05.1994 außer Kraft.
- (3) Mit Wirkung vom 31.12.2010 tritt der Gemeinderatsbeschluss Nr. 63-12-2004 vom 20.12.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt: 18.04.2000

R e i t z
Bürgermeister
(Siegel)